



**Arbeitgeberverband Spedition u.  
Logistik Baden-Württemberg e. V.**

---

**SATZUNG**

---

**Satzung**  
Arbeitgeberverband Spedition und Logistik Baden-Württemberg e.V. (AVSL)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Verbandes .....	2
§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 4 Tarifbezirke .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Organe des Verbandes.....	3
§ 7 Vorstand .....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Tarifkommissionen.....	5
§ 10 Ehrenämter .....	5
§ 11 Geschäftsführung .....	5
§ 12 Auflösung.....	5

*Die Satzung ist am 14.11.2000 von der Mitgliederversammlung in Ettlingen beschlossen und am 20.03.2001 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR 2173 eingetragen worden.*

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen:

Arbeitgeberverband Spedition und Logistik Baden-Württemberg e.V.  
(AVSL)

2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Mannheim.  
Der Verband wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Verbandes**

1. Dem Verband obliegt die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung seiner Mitglieder und die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen sozialpolitischen Interessen. Der Verband ist berechtigt, Tarifverträge abzuschließen und zu kündigen. Er vertritt seine Mitglieder vor den Arbeits- und Sozialgerichten.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Arbeitsgemeinschaften oder Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden eingehen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
3. Der Verband übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus.
4. Der Verband verfolgt keine politischen, religiösen oder kulturellen Zwecke.

## § 3

### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem Unternehmen offen, das als Arbeitgeber in den Wirtschaftsbereichen Spedition, Lagerei oder Logistik tätig ist.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen mit der Bestätigung durch die Geschäftsstelle und nach Zahlung des Aufnahmebeitrages.  
Gegen eine Ablehnung ist Berufung durch den Antragsteller an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die an die Geschäftsstelle zu richten ist.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu leisten. Zusammensetzung, Art und Höhe dieser Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragsordnung ist solange gültig, bis sie durch einen erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele unterstützen wollen. Über die Aufnahme und die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 4**

### **Tarifbezirke**

1. Der Verband gliedert sich in regional getrennte Tarifbezirke für
  - a) Nordbaden/Württemberg
  - b) Südbaden (Regierungsbezirk Südbaden in den Grenzen vom 1.1.1970)  
Die Mitgliedsfirmen gehören dem jeweils für ihren Sitz zuständigen Tarifbezirk an.
2. Die Tarifbezirke vertreten die ihnen obliegenden sozial- und tarifpolitischen Interessen in allen Angelegenheiten, die das Interessengebiet des jeweils anderen Tarifbezirkes nicht wesentlich berühren. Insoweit sind sie in der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder und ihren Entschlüssen und Handlungen selbstständig. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.
3. Die Tarifbezirke können Ausschüsse zu aktuellen Themenstellungen einsetzen. Dies gilt auch für Ausschüsse, die von beiden Tarifbezirken gemeinsam gebildet werden.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit sechsmonatiger Frist (Datum des Poststempels) durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang der Mitteilung an das Mitglied oder des Mitgliedes an die Geschäftsstelle darüber, dass die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 Ziffer 1 nicht mehr gegeben sind. Im Fall der Betriebsschließung ist der Mitteilung eine Kopie der Gewerbeabmeldung beizufügen.
3. Mitglieder können aus dem Verband durch Beschluss des Vorstandes wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) ein Mitglied gegen die Satzung oder aufgrund der Satzung gefasste Beschlüsse oder sonst gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Gewerbes oder des Verbandes verstößt, oder den Verband für gewerbefremde Zwecke zu gebrauchen versucht oder gebraucht;
  - b) das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über den Betrieb eröffnet worden ist oder trotz Mahnverfahren Beiträge nicht gezahlt werden.
4. Dem auszuschließenden Mitglied bzw. bei Bekanntgabe gem. Ziffer 2 ist vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Gegen den Beschluss, durch den der Ausschluss eines Mitgliedes angeordnet wird, kann innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die an die Geschäftsstelle zu richten ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Dies gilt vor allem für fällig gewesene Beitragsraten. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Beide Tarifbezirke sollen dabei repräsentativ vertreten sein. Der Stellvertreter des Präsidenten soll aus dem Tarifbezirk kommen, dem der Präsident nicht angehört.
2. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder des Verbandes gemäss § 2 Ziffer 1 und 2 und solche Belange, die über den Rahmen der Zuständigkeit eines Tarifbezirkes (gem. § 4 Ziff.1) hinausgehen.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter jeweils einzeln.
5. Der Präsident hat die laufenden Verbandsgeschäfte zu überwachen. Der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und seines Stellvertreters hat das lebensälteste Mitglied des Vorstandes die Befugnisse des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Zwecks und derselben Gründe beantragt.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist, unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und mit einer Begründung versehen bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. In einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist über folgende Gegenstände zu beschließen:
  - a) die Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern; die Rechnungsprüfer sollen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht Geschäftsführer sein;
  - c) Geschäftsbericht des Vorstandes und des Geschäftsführers über das vergangene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung;
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - e) Festsetzung des Haushaltsplanes;
  - f) Festsetzung der Beiträge;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) sonstige Anträge;
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Vertretungsberechtigt für die Mitgliedsfirmen sind nur Geschäftsinhaber, gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder Angestellte mit schriftlicher Vollmacht.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen und müssen auf der gem. § 8 Ziffer 3 mitgeteilten Tagesordnung inhaltlich bekanntgegeben werden.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig.
10. Der Versammlungsleiter bestimmt bei allen Anträgen die Art der Abstimmung, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird.

## **§ 9**

### **Tarifkommissionen**

1. Die Tarifbezirke (gem. § 4 Ziff. 1) berufen die Mitglieder der Kommissionen für die Tarifverhandlungen mit den Arbeitnehmervertretungen.
2. Jede Tarifkommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.  
Sofern diese nicht dem Vorstand angehören, können sie als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 10**

### **Ehrenämter**

1. Die Mitglieder der Organe und weiterer Gremien des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. In ein Ehrenamt können Inhaber, gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ehreuvorsitzende zu ernennen. Diese sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.  
Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
4. Der Geschäftsführer kann weitere Angestellte mit Zustimmung des Präsidenten anstellen und entlassen.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Verbandes beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Sind in dieser Versammlung nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließt.
2. Ist die Auflösung des Verbandes beschlossen, so werden Liquidatoren gewählt, die die Geschäfte des Verbandes zu Ende zu führen haben.
3. Über die Verwendung des verbliebenen Verbandsvermögens beschließt die gemäss Ziffer 1 besonders einberufene Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

### **Geschäftsstelle Stuttgart**

Eduard-Pfeiffer-Straße 11  
70192 Stuttgart

Tel. 0711-222946-6  
Fax 0711-222946-80

[info@vsl-spediteure.de](mailto:info@vsl-spediteure.de)  
[www.vsl-spediteure.de](http://www.vsl-spediteure.de)

### **Geschäftsstelle Mannheim**

Rheinparkstraße 2  
68163 Mannheim

Tel. 0621-83365-0  
Fax 0621-83365-20